



Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation (UVEK)
Bundesamt für Energie (BFE)
3003 Bern
energiestrategie@bfe.admin.ch

Baden, 28. Januar 2013, Pfa/ez

Vernehmlassung 1. Massnahmenpaket Energiestrategie 2050 Stellungnahme SWV

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen der Vernehmlassung zum ersten Massnahmenpaket der Energiestrategie 2050 Stellung nehmen zu können.

Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr und senden Ihnen in der anberaumten Frist eine allgemeine Einschätzung zur Vorlage sowie spezifische Anmerkungen mit konkreten Anträgen. Entsprechend der Zweckbestimmung des Verbandes konzentriert sich unsere Stellungnahme vor allem auf die wasserwirtschaftlichen Aspekte.

Allgemeine Einschätzung

Mit dem Entscheid von Bundesrat und Parlament, künftig auf Kernenergie zu verzichten, fallen mittelfristig rund 24 TWh Bandenergie weg. Dies entspricht bereits bei heutiger Nachfrage 40% des Schweizerischen Strombedarfs. Und dieser wächst bekanntlich weiter an. Auch wenn der Gesamtenergieverbrauch gesenkt werden kann, wird die über das Stromnetz umgeschlagene Energiemenge stark zunehmen – für mehr Einwohner, mehr Komfort, mehr elektronische Gadgets, mehr öffentlicher Verkehr und Ersatz fossiler Energieträger. Gemäss einer Studie der ETHZ dürfte sich der Anteil der Elektrizität am Gesamtenergieverbrauch der Schweiz von heute rund 24% auf 38-46% im Jahre 2050 erhöhen. **Strom ist das Schlüsselement im Umbau Richtung nachhaltiger Energiesysteme.**

Angesichts des riesigen Deckungsbedarfes ist die Frage nicht, ob Einsparungen notwendig sind oder ob die Neuen Erneuerbaren oder die Wasserkraft ausgebaut werden sollen. Unter den neuen Voraussetzungen braucht es sowohl enorme Einsparungen beim Verbrauch wie auch den Ausbau und das Zusammenspiel aller erneuerbaren Produktionskapazitäten. **Vor diesem Hintergrund ist die angestrebte Stärkung der einheimischen und erneuerbaren Wasserkraft zu begrüßen.** Für den Erhalt und Ausbau der Produktion aus Wasserkraft sind die wenigen diesbezüglichen Stossrichtungen der Vorlage unabdingbare Voraussetzung und werden unterstützt, namentlich: die mit Art. 14 EnG vorgesehene Aufwertung der Wasserkraft zu „Nationalem Interesse“ zwecks Ermöglichen von Anlagen geringer Auswirkungen in Landschaftsschutzgebieten.

Die mit der Vorlage definierten Massnahmen reichen allerdings nicht aus, um die von der Politik angestrebte Erhöhung der Produktion aus Wasserkraft auf 38'600 GWh/a zu bewerkstelligen. Das Ziel bedingt einen Nettozubau gegenüber dem Stand 2012 von total 3'200 GWh/a. Das entspricht aufgrund der absehbaren Verluste aus den gesetzlichen Restwasserbestimmungen einem effektiven Zubau an Produktion von mindestens 5'000 GWh/a. Dazu müssten bis 2050 jedes Jahr durchschnittliche Produktionskapazitäten von mindestens 130 GWh dazugewonnen werden. Ein Rhythmus der in den letzten Jahren praktisch nie erreicht wurde und der ohne weitere Massnahmen auch nicht zu bewerkstelligen ist. **Soll das von der Politik gewünschte Ausbauziel Wasserkraft auch nur annähernd erreicht werden, braucht es folgende Stossrichtungen:**

- **Vermeidung unnötiger Produktionsverluste durch moderate Restwasserregelung bei bestehenden Anlagen:** Je nach Interessenabwägung durch die Behörden ist bei Neukonzessionierungen gemäss Gewässerschutzgesetz (GSchG) Art. 31 – 33 bis 2050 mit Produktionsverlusten zwischen 1'500 GWh/a und 3'300 GWh/a zu rechnen (Produktion, die anderswo kaum umweltfreundlicher wieder beschafft werden muss). Mit dem aktuellen Urteil des Bundesgerichtes im Fall Misox (BGE 1C_262/2011) ist zudem zu befürchten, dass die bei laufenden Konzessionen gemäss GSchG Art. 80 vorzunehmenden Sanierungen zu noch grösseren Produktionsverlusten führen als bisher angenommen; sowohl das absehbare grössere Ausmass der Restwasserabgabe wie auch die raschere Umsetzung laufen der Energiestrategie 2050 zuwider. Mit einer Interessenabwägung vermehrt zu Gunsten der Nutzung können die absehbaren Produktionsverluste reduziert werden, ohne die berechtigten Anliegen des Gewässerschutzes zu torpedieren.
- **Verbesserung der wirtschaftlichen Anreize für Erweiterungen und Optimierungen bestehender grosser Anlagen > 10 MW, die heute 90% der Wasserkraftproduktion liefern:** Die Energiestrategie hält weiterhin an der generellen Förderung von Klein- und Kleinanlagen fest, was die Konflikte bezüglich Beeinträchtigungen von wertvollen Gewässerräumen bei geringer Energieausbeute unnötig verschärft. Wird an der grundsätzlich fragwürdigen und verzerrenden Subventionspolitik festgehalten, ist mindestens das Grössenkriterium aufzuheben und stattdessen nach Wirkung zu fördern (möglichst viel Energie pro Förderfranken).
- **Wirtschaftliche Anreize für Speicherleistungen kurzfristig und saisonal:** Energiewirtschaftlich entscheidende Potenziale der Wasserkraft liegen vor allem in den Vorzügen der Speicherseen mit ihrem saisonalen Ausgleich und Beitrag an die Versorgungssicherheit im Winter, der stunden- und tageweisen Einlagerung von Strom über Pumpspeicherwerke sowie in den flexibel zu- und abschaltbaren Kraftwerken. Die Vorlage beinhaltet praktisch keine Massnahmen zur Förderung der wichtigen Speicherfunktion.
- **Stärkung der Konkurrenzfähigkeit der Wasserkraft:** Ein zunehmend subventioniertes Umfeld untergräbt die Konkurrenzfähigkeit der nicht subventionierten Wasserkraft. In diesem Zusammenhang gilt es Verbesserungen der Rahmenbedingungen vorzusehen, u.a.: faire Restwertentschädigung bei Investitionen gegen Ende der Konzession sowie vereinfachte Verfahren zur Neukonzessionierung und zur Erhöhung bestehender Stauanlagen für die notwendige Flexibilisierung und Erweiterung der Winterreserve.
- **Institutionelle Verbesserungen:** Die Rolle und Bedeutung der Eidg. Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) bei der Beurteilung von Vorhaben in Inventargebieten ist zu überprüfen. Für eine ausgewogene Abwägung müsste den Gutachten der ENHK eine Beurteilung bezüglich energetischem Nutzen gegenübergestellt werden.

Ohne neue Kompromisse zwischen Schutz und Nutzung sowie die Einführung weiterer Massnahmen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen bleibt das Erreichen des Ausbauzieles im Bereich der Wasserkraft reines Wunschdenken. Aufgrund der absehbaren Produktionsverluste aus der Umsetzung der absehbaren Restwasserbestimmungen ist dann eher mit einem Rückgang der Produktion aus Wasserkraft zu rechnen.

Spezifische Anmerkungen und Anträge EnG

Antrag 1: Ergänzung EnG Art. 2, Abs. 2 und Abs. 3 (neu)

Art. 2 Ziele für den Ausbau der Elektrizität aus erneuerbaren Energien

² Bei der Produktion von Elektrizität aus Wasserkraft ist ein Ausbau anzustreben, mit dem die inländische durchschnittliche Jahreserzeugung im Jahr 2035 bei mindestens 37'400 GWh und im Jahr 2050 bei mindestens 38'600 GWh liegt. Bei Pumpspeicherkraftwerken ist nur die Produktion aufgrund von natürlichen Zuflüssen in diesen Zielen enthalten.

³ Der Bundesrat kann nach Anhörung der Branche für alle erneuerbaren Energien gesamthaft oder für einzelne Technologien weitere Zwischenziele festlegen.

⁴ (neu) Zur Integration der neuen Stromquellen und zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit sind namentlich auch die Speicherleistungen der Wasserkraft zu fördern; das betrifft sowohl Pumpspeicherwerke für die kurzfristige Einlagerung von überschüssigem Strom wie auch die Speicherwerke für die saisonale Umlagerung vom Sommer in den Winter.

Kommentar, Begründung

Quantitative Ziele auf Gesetzesstufe machen zwar wenig Sinn, weil ein Ausbau ja nicht mit Zielsetzungen sondern nur mit guten Rahmenbedingungen erreicht werden kann. Aber gesetzlich festgelegte Zielsetzungen können Signalwirkung haben und immerhin wird neu die angestrebte Gesamtproduktion und nicht die Erhöhung definiert, was mehr Klarheit schafft.

Die angestrebte Steigerung der Jahresproduktion auf 38'600 GWh entspricht einem Nettozubau gegenüber heute von 3'200 GWh. Aufgrund der absehbaren Produktionsverluste aus den gesetzlichen Restwasserbestimmungen bei bestehenden Anlagen sind je nach Interessenabwägung bei der Restwasserfestlegung damit effektiv zwischen 4'700 und 6'200 GWh zuzubauen, was einer jährlichen Rate von rund 130 zusätzlichen GWh entspricht. Das ist mit den vorgesehenen Massnahmen nicht realisierbar und bedarf weiterer Verbesserungen der Rahmenbedingungen, namentlich die moderate Festlegung der Restwasserdotierungen zur Vermeidung unnötiger Produktionsverluste, den Abbau von Investitionshemmnissen bei auslaufenden Konzessionen und die Schaffung von wirtschaftlichen Anreizen für Anlagen > 10 MW.

Zudem fehlt eine Zielsetzung für die zur Integration der neuen Stromquellen und Sicherstellung der Versorgungssicherheit dringend benötigten Speicherleistungen. Das betrifft sowohl die kurzfristige Einlagerung mittels Pumpspeicherung als auch die Leistungen der Speicherwerke für die saisonale Umlagerung vom Sommer in den Winter. Gerade die Winterproduktion ist für die Versorgungssicherheit kritisch. Schon heute ist die Schweiz nicht mehr in der Lage, den Winterbedarf aus eigenen Stromquellen zu decken und muss regelmässig grosse Mengen Strom importieren. Bei einem Wegfall der Produktion aus Kernkraft sowie Zubau von Photovoltaik und Windkraft wird sich die Versorgungslage ausgerechnet im Winterhalbjahr weiter verschlechtern. Wollen wir keine weiter steigende Auslandabhängigkeit mit Importen aus teilweise zweifelhafter Quelle, brauchen wir mehr Speicher – vorab bietet sich eine Erhöhung der bestehenden Staumauern an. Die entsprechende Zielsetzung ist mit einem neuen Absatz 4 ins Gesetz aufzunehmen.

Antrag 2: Präzisierung EnG Art. 11, Abs. 2

Art. 11 Gemeinsame Planung für den Ausbau der erneuerbaren Energien

² Die Planung soll im Sinne einer landesweiten Gesamtsicht und mit Blick auf die Ausbauziele eine zweckmässige Nutzung der vorhandenen Potenziale ermöglichen. Die Planung soll dabei geeignete Gebiete der Nutzung zuführen. Gegenläufigen Interessen, insbesondere Schutzanliegen, ist Rechnung zu tragen.

Kommentar, Begründung

Wichtigste Bedingung für das Funktionieren von planerischen Gebietsausscheidungen ist, dass die Planung grossräumig stattfindet und verbindlich festgelegt wird. Zudem darf es sich nicht um eine Verhinderungsplanung handeln, bei der zu schützende Gebiete zwar freizuhalten sind, aber bei den zur Nutzung vorgesehenen Gebieten sämtliche Einsprache- und Blockademöglichkeiten weiterhin bestehen bleiben.

Die im Erläuternden Bericht gegebene Präzisierung, dass es nicht primär darum geht, Gebiete freizuhalten, sondern „Gebiete der Nutzung zuzuführen“ ist ins Gesetz aufzunehmen.

Antrag 3: Präzisierung EnG Art. 11, Abs. 3

Art. 11 Gemeinsame Planung für den Ausbau der erneuerbaren Energien

³ Die Kantone stimmen sich untereinander ab und beziehen die betroffenen Kreise, namentlich die Unternehmen der Energiewirtschaft, ein. Sie erstellen insbesondere eine Planung für die Wasser- und für die Windkraft. Die zugehörigen Netzanschlüsse werden dabei mitberücksichtigt.

Kommentar, Begründung

Beim Ausscheiden der Gebiete/Gewässerstrecken für die Nutzung von erneuerbaren Energien ist es unerlässlich, dass gleichzeitig die Trassenkorridore für die notwendigen Netzanschlüsse festgelegt werden. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die Kraftwerksprojekte über die Netzanschlussthematik blockiert werden.

Antrag 4: Präzisierung EnG Art. 12, Abs. 1 und Streichung EnG Art. 12, Abs. 2

Art. 12 Ausbaupotenzialplan und Aufgabe des Bundes

¹ Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) wirkt bei den Planungsarbeiten der Kantone unterstützend und koordinierend mit. Es führt die Ergebnisse in einen gesamtschweizerischen Ausbaupotenzialplan zusammen.

² ~~Liegt drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes kein Ergebnis vor, das den Ausbauzielen genügend Rechnung trägt, so übernimmt es die Planung.~~

Kommentar, Begründung

Die Raumplanung liegt grundsätzlich in der Kompetenz der Kantone. Die vorliegende Bestimmung könnte zu Unstimmigkeiten zwischen Bund und Kantonen führen, die sich wiederum hinderlich auf die Projektentwicklung und -realisierung auswirken. Vielmehr hat der Bund die Kantone bei der Erfüllung dieser neuen Aufgabe zu unterstützen.

Antrag 5: Präzisierung EnG Art. 14, Abs. 2

Art. 14 Nationales Interesse an der Nutzung erneuerbarer Energien

² Neue und erweiterte Anlagen oder Anlagegruppen zur Nutzung erneuerbarer Energien, inklusive zugehöriger Leitungen, sind ab einer bestimmten Grösse und Bedeutung von einem nationalen Interesse, das gleich- oder höherwertig im Sinn von Artikel 6 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG) ist. In diesen Fällen ~~darf~~ ist ein Abweichen von der ungeschmälernten Erhaltung eines Objekts in einem Inventar nach Artikel 5 NHG ~~in Erwägung gezogen werden~~ zugelassen.

Kommentar, Begründung

Interessante Ausbaupotenziale der Wasserkraft existieren vor allem bei Erweiterungen und Optimierungen bestehender grosser Anlagen. Viele davon liegen aber an oder in Schutzinventaren, die ja alleine auf Bundesebene bereits rund 20%-Flächenanteil der Schweiz ausmachen. Ein Abweichen von der ungeschmälernten Erhaltung im Sinne der Inventare darf gemäss Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) Art. 6 „bei Erfüllung einer Bundesaufgabe nur in Erwägung gezogen werden, wenn ihr bestimmte gleich- oder höherwertige Interessen von ebenfalls nationaler Bedeutung entgegenstehen“.

Nun ist die Nutzung der Wasserkraft mit Sicherheit von nationalem Interesse. Durch die explizite Erwähnung in EnG Art. 14 wird aber eine wichtige gesetzliche Voraussetzung geschaffen, um in entsprechenden Fällen überhaupt in eine Abwägung von Schutz- und Nutzungsinteressen treten zu können. Ganz zentral ist dabei, dass die Bestimmung in Absatz 2 auf die „zugehörigen Leitungen“ und vor allem auch auf „Erweiterungen“ von bestehenden Anlagen und Anlagegruppen (zum Beispiel neue Fassungen oder Stufen) ausgedehnt wird – denn es sind ja oftmals die Erweiterungsprojekte, die bei geringen Auswirkungen einen grossen Energieertrag liefern. Und ebenfalls zentral ist, dass die Bestimmung im letzten Satz prägnanter formuliert wird, da andernfalls den Gerichten zu viel Ermessensspielraum verbleibt, was nicht im Sinne dieser neuen Bestimmung sein kann.

Zudem ist auf die Eingrenzung bezüglich der Grösse und Bedeutung einer Anlage zu verzichten und der entsprechende Hinweis ersatzlos zu streichen. Zum einen kann die Grösse gerade bei den oftmals sinnvollen Erweiterungen bestehender Anlagen schlecht eindeutig definiert werden. Und zum anderen hat die Grösse einer Anlage à priori keinen direkten Zusammenhang mit ihrer Auswirkung auf ein Inventargebiet. Das hängt ganz entscheidend von den spezifischen Schutzziele einerseits und den Auswirkungen eines geplanten Vorhabens ab. So ist es denkbar, dass eine Kleinanlage oder eine kleine Erweiterung zwar vielleicht wenig Energieertrag liefert aber eben auch keine Schmälerung auf ein Schutzziel hat. Das gleiche kann aber auch für grosse Anlagen mit grossem Energieertrag gelten. Starre Grössenkriterien sind hier sicherlich nicht zielführend. Die Zulässigkeit ist deshalb im Rahmen eben der Abwägungen zu beurteilen.

Offen bleibt in diesem Zusammenhang die Rolle und Bedeutung der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK), deren Gutachten eine grosse Bedeutung bei solchen Abwägungen zukommt. Die Überprüfung der Zusammensetzung und des Pflichtenheftes der ENHK ist deshalb angezeigt (siehe auch entsprechenden Hinweis unter den allgemeinen Einschätzungen). Dem legitimen Gutachten aus Sicht Naturschutz wäre ein ebensolches Gutachten aus Sicht der Nutzung gegenüberzustellen. Dann kann eine Abwägung vorgenommen werden.

Antrag 6: Präzisierung EnG Art. 14, Abs. 3

Art. 14 Nationales Interesse an der Nutzung erneuerbarer Energien

³ Gleiches gilt für neue und erweiterte Pumpspeicher- und Speicherkraftwerke ab einer bestimmten Grösse und Bedeutung.

Kommentar, Begründung

Die Bestimmung ist nicht nur auf neue Pumpspeicherkraftwerke zu beschränken, sondern auf alle Speicherkraftwerke, inkl. Erweiterungen, auszudehnen und wiederum die sowieso nicht weiter detaillierte Grössenbeschränkung wegzulassen. Mit der Bestimmung können vor allem auch bestehende Speicher eher vergrössert und die dringend notwendige Umlagerung vom Sommer in den Winter realisiert werden (vgl. Bemerkung beim Antrag 1), falls dies mit einem vergleichsweise kleinen Eingriff in die Natur erfolgen kann.

Antrag 7: Streichung EnG Art. 14, Abs. 4 und Streichung ganzer Art. 15

Art. 14 Nationales Interesse an der Nutzung erneuerbarer Energien

¹ Die Nutzung erneuerbarer Energien und ihr Ausbau sind von nationalem Interesse.

² Neue Anlagen oder Anlagegruppen zur Nutzung erneuerbarer Energien sind ab einer bestimmten Grösse und Bedeutung von einem nationalen Interesse, das gleich- oder höherwertig im Sinne von Artikel 6 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG) ist. In diesen Fällen darf ein Abweichen von der ungeschmälerten Erhaltung eines Objekts in einem Inventar nach Artikel 5 NHG in Erwägung gezogen werden.

³ Gleiches gilt für neue Pumpspeicherkraftwerke ab einer bestimmten Grösse und Bedeutung.

⁴ ~~Der Bundesrat legt, soweit nötig, pro Technologie die erforderliche Grösse und Bedeutung von Anlagen sowie die erforderliche Grösse und Bedeutung von Pumpspeicherkraftwerken fest. Er berücksichtigt dabei Kriterien wie Leistung und Produktion sowie die Fähigkeit, zeitlich flexibel und marktorientiert zu produzieren.~~

~~Art. 15 Nationales Interesse an kleineren Anlagen~~

~~1 Der Bundesrat kann einer neuen Anlage, einer neuen Anlagegruppe oder einem neuen Pumpspeicherkraftwerk, welche die erforderliche Grösse und Bedeutung nicht erreicht [...]~~

~~2 Bei der Beurteilung des Antrags berücksichtigt er, ob, wie viele und welche Alternativstandorte es gemäss dem Ausbaupotenzialplan gibt.~~

~~3 Bei Anlagen, die die erforderliche Grösse und Bedeutung nicht erreichen und denen der Bundesrat kein gleich- oder höherwertiges Interesse nach Artikel 6 Absatz 2 NHG zuerkannt hat [...]~~

Kommentar, Begründung

Der Absatz 4 in Art. 14 und der ganze Art. 15 sind aufgrund der nicht zielführenden Unterscheidung nach der Grösse einer Anlage (vgl. Antrag 5 und dortige Erläuterungen) ersatzlos zu streichen. Abs. 1 in Art. 15 macht keinen Sinn mehr, weil das Grössenkriterium in Art. 14 zu streichen ist. Der Absatz 2 weil es grundsätzlich immer Alternativstandorte gibt, die geprüft werden können – der Ausbaupotenzialplan dürfte jedoch nicht so detailliert sein, dass er darüber Auskunft geben kann. Der Absatz 3 ist nicht verständlich; falls kein gleich- oder höherwertiges Interesse vorhanden ist, muss wohl gar nichts mehr „berücksichtigt“ werden und somit kann auch der Absatz gestrichen werden.

Antrag 8: Präzisierung EnG Art. 16, Abs. 1

Art. 16 Bewilligungsverfahren und Begutachtungsfrist

¹ Die Kantone sehen für den Bau von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien inklusive der zugehörigen Netzanschlüsse möglichst rasche Bewilligungsverfahren vor.

Kommentar, Begründung

Ohne gleichzeitige Beschleunigung der notwendigen Netzanschlüsse besteht die Gefahr, dass die Kraftwerksprojekte über die Netzanschlussthematik blockiert werden. Der Begriff „möglichst rasch“ ist überdies sehr relativ und ist mit einer Frist zu konkretisieren.

Antrag 9: Ergänzung EnG Art. 16, Abs. 2

Art. 16 Bewilligungsverfahren und Begutachtungsfrist

² Die Kommissionen und Fachstellen nach Artikel 25 NHG reichen ihre Gutachten innert dreier Monate nach der Aufforderung durch die Bewilligungsbehörde bei dieser ein. Erfolgen innerhalb der gesetzten Frist keine Stellungnahmen oder werden keine Gutachten eingereicht, so wird aufgrund der Akten entschieden.

Kommentar, Begründung

Eine Ordnungsfrist allein reicht nicht aus, um das Verfahren auch tatsächlich zu beschleunigen. Die Bestimmung ist deshalb um den Zusatz zu ergänzen.

Antrag 10: Präzisierung EnG Art. 16, Abs. 3

Art. 16 Bewilligungsverfahren und Begutachtungsfrist

³ Für andere Stellungnahmen und Bewilligungen, für die der Bund zuständig ist, bezeichnet kann der Bundesrat eine Verwaltungseinheit bezeichnen, die für die Koordination dieser Stellungnahmen oder Bewilligungsverfahren sorgt.

Kommentar, Begründung

Eine „kann“-Formulierung bleibt zu schwammig. Die Bestimmung ist mit der konkreten Aufforderung zu präzisieren.

Antrag 11: Präzisierung EnG Art. 17, Abs. 1

Art. 17 Allgemeine Abnahme- und Vergütungspflicht

¹ Netzbetreiber sind verpflichtet, in ihrem Netzgebiet die gesamte gemäss Art. 18 und Art. 28 geförderte angebotene Energie, ausgenommen Elektrizität aus Wasserkraftanlagen über 10 MW, abzunehmen und zu vergüten, ohne dafür von den Produzenten Kostenbeiträge oder andere Leistungen zu verlangen.

[...]

Kommentar, Begründung

Der Artikel ist inhaltlich nicht verständlich. So erstaunt es, dass Netzbetreiber gemäss Wortlaut der vorgeschlagenen Vorschrift verpflichtet sind, die gesamte angebotene Energie von allen Technologien mit Ausnahme von Wasserkraft über 10 MW abzunehmen (also auch jene von Gaskombikraftwerken, Kernkraftwerken und hypothetisch auch Kohlekraftwerken) und diese auch entsprechend zu vergüten. Es ist überdies nicht einzusehen, weshalb einzig Wasserkraftanlagen über 10 MW von dieser Bestimmung ausgenommen werden sollen. Diese explizit erwähnte nachrangige Einspeisung der Grosswasserkraft widerspricht dem Artikel 13 Absatz 3 StromVG.

Vermutlich sollte der Artikel das Pendant zum heutigen Artikel 7 EnG sein und somit alle Technologien enthalten, die durch ein Fördersystem subventioniert werden. Der Artikel ist zu präzisieren. Dabei ist zu korrigieren, dass einzig Wasserkraftanlagen über 10 MW von dieser Bestimmung ausgenommen werden sollen: der Hinweis ist zu streichen. Im Weiteren ist es nicht die Aufgabe des Netzbetreibers, die Energie zu vermarkten. Die produzierte Energie (Ausnahme KEV-Anlagen) verbleibt im Eigentum des Produzenten, bzw. wird von ihm vermarktet. Das festgelegte Ausspeisesystem verbietet, dass von den Produzenten Anschlusskosten erhoben werden. Nachdem aber immer wieder solche Ansinnen erhoben werden, empfiehlt sich eine ausdrückliche negative Normierung.

Antrag 12: Aufhebung Einschränkungen in EnG Art. 18, Abs. 1

Art. 18 Teilnahme am Einspeisevergütungssystem

¹ Am Einspeisevergütungssystem können die Betreiber von Neuanlagen und Erweiterungen bestehender Anlagen teilnehmen, die Elektrizität aus folgenden erneuerbaren Energien erzeugen:

a. Wasserkraft ~~bis zu 10 MW;~~— [...]

Kommentar, Begründung

Mit der Förderung über die KEV sollen politisch erwünschte, aber unrentable Ausbauvorhaben ermöglicht werden. Grösse ist dabei aber kein hinreichendes Kriterium für die Beurteilung der Rentabilität oder die Erfüllung energetischer und ökologischer Mindestanforderungen. Gerade Klein- und Kleinanlagen der Wasserkraft haben oftmals ein ungünstiges Verhältnis von Umweltauswirkungen vs. Energieertrag und verschärfen unnötig die Konflikte. Weiter kann die Leistungsbegrenzung dazu führen, dass Anlagen so konzipiert werden, dass sie 10 MW nicht überschreiten, obwohl eine grössere Auslegung wirtschaftlich und ökologisch sinnvoller wäre.

Relevante Ausbaupotenziale im Bereich der Wasserkraft bestehen zudem insbesondere bei Optimierungen und Erweiterung bestehender grosser Anlagen, mit denen effizient und kostengünstig ein grosser Beitrag an die Ausbauziele geleistet werden könnte. Im aktuellen Umfeld sind solche Investitionen (zum Beispiel alleine die Reduktion von Verlusten durch die Vergrösserung von Druck- und Zuleitstollen) aber oftmals nicht wirtschaftlich und werden deshalb nicht realisiert. Für diese Vorhaben könnten mit dem Fördermodell nötige Anreize geschaffen werden. Das bedingt die Aufhebung sowohl des Grössenkriteriums wie auch die Beschränkung auf Neuanlagen.

Eine Streichung der Grössenbegrenzung würde im Übrigen auch einen Beitrag an die internationale Wettbewerbsfähigkeit der schweizerischen Energiewirtschaft leisten. Namentlich die Richtlinien für das europäische Umland kennen keine Unterscheidung nach Leistung oder einen Ausschluss der Grosswasserkraft von der Förderung.

Antrag 13: Streichung EnG Art. 21, Abs. 3, Bst. b

Art. 21 Vergütungssatz

³ Der Bundesrat erlässt konkretisierende Bestimmungen, insbesondere über:

b. tiefere Vergütungssätze für ~~Wasserkraft~~Anlagen, die lediglich erheblich erweitert oder erneuert werden;

Kommentar, Begründung

Es besteht keine sachliche Rechtfertigung für tiefere Vergütungssätze ausschliesslich bei Wasserkraftanlagen. Diese leisten letztlich einen massgebenden und qualitativ gleich- oder sogar höherwertigen Beitrag an die Förderziele, weshalb sie gleich zu behandeln sind. Der Zusatz „Wasserkraft“ ist deshalb zu streichen.

Antrag 14: Präzisierung EnG Art. 22, Abs. 2

Art. 22 Allgemeine Vergütung und Vergütung bei steuerbarer Produktion

² Bei Anlagen mit steuerbarer Einspeisung ins Netz ist die Vergütung variabel: Der Bundesrat ~~kann~~ setzt Anreize für eine möglichst markt- und nachfragegerechte Einspeisung setzen und insbesondere kann- und berücksichtigt bei der Ausgestaltung die Integrationskosten.

Kommentar, Begründung

Derzeitige KEV-Bestimmungen lassen Integrationskosten des durch die KEV ausgelösten Zubaus ausser Acht. Nicht berücksichtigt werden beispielsweise Kosten aufgrund des erhöhten Reservebedarfs durch stochastische Einspeisung.

Ebenfalls nicht berücksichtigt in den KEV-Tarifen wird marktgerechtes Verhalten. Beispielsweise erhalten Photovoltaikanlagen ihre hohe Vergütung auch wenn die Nachfrage und der Marktpreis tief sind. Umgekehrt speisen sie im kritischen Winterhalbjahr, wenn die Nachfrage und die Preise hoch sind, kaum ein.

Es bedarf einer Anpassung des heutigen Einspeisevergütungssystems. Dabei sind Anreize für markt- und nachfragegerechtes Produktions- bzw. Einspeiseverhalten zu schaffen, wie sie der Bundesrat mit EnG Art. 14 Abs. 4 ja selber fordert. Es soll möglichst dann eingespiessen werden, wenn der Strom auch tatsächlich gebraucht wird. Integrationskosten sollen bei der Ausgestaltung der KEV verursachergerecht berücksichtigt werden.

Antrag 15: Streichung EnG Art. 26, Abs. 1, 2 und 3

~~Art. 26 Nichterreichen der Produktionsziele und Sanktion~~

Kommentar, Begründung

Die Einführung einer Bestrafung für nicht realisierte Vorhaben ist eines liberalen Staates unwürdig und würde zudem ein Investitionshemmnis darstellen. Der ganze Artikel ist ersatzlos zu streichen.

Anträge für zusätzliche Bestimmungen EnG

Antrag 16: Bestimmung EnG Art. xx (neu) zur Entschädigung bei Ertragsausfall

Art. xx Entschädigung von Ertragsausfällen (neu)

¹ Ertragsausfälle, die durch fehlende oder ungenügende Leitungskapazitäten entstehen, werden den Produzenten von Elektrizität von der nationalen Netzgesellschaft entschädigt.

Kommentar, Begründung

Wir beantragen, als weitere Bestimmung im EnG einzufügen, dass die Swissgrid verpflichtet wird, die Ertragsausfälle den Produzenten von Elektrizität zu entschädigen, die aus fehlenden oder ungenügenden Leitungskapazitäten entstehen. Im Gegenzug werden die Produzenten verpflichtet, den Zubau von beabsichtigten Produktionszentralen frühzeitig der Swissgrid mitzuteilen. Eine solche Bestimmung unterstützt die Verpflichtung zum Netzanschluss und ordnet die Folgen von Opposition gegen Netzausbauten den Verursachern zu.

Antrag 17: Bestimmung EnG Art. xy (neu) für Anschluss ans europäische Netz

Art. xy Zugang europäisches Netz (neu)

¹ Der Bund setzt sich für den freien Zugang der Schweizerischen Produzenten zum europäischen Netz ein.

Kommentar, Begründung

Um die Leistung der alpinen Wasserkraft ökologisch gewinnend für das umliegende Europa nutzbar zu machen, beantragen wir ferner die Verankerung einer generellen Verpflichtung, dass sich der Bund in seiner Energiepolitik für einen freien Zugang zum europäischen Netz engagiert, sei es durch ein schlankes Energieabkommen oder durch Unterstützung in einem vermaschten, europäisch ausgerichteten Netzbetrieb.

Antrag zur Änderung GSchG

Zur Vermeidung unnötiger Verluste von heute bereits vorhandener Produktion aus erneuerbarer, einheimischer Wasserkraft und gleichzeitig fairer Umsetzung der Restwassersanierungen sind das Eidgenössische Gewässerschutzgesetz (GSchG) und der Entwurf EnG in folgenden Punkten zu ändern:

Antrag 18: Änderung GSchG Art. 80 und Ergänzung EnG Art. 35 (Finanzierung Restwassersanierungen)

GSchG

Art. 80 Sanierung

¹ Wird ein Fliessgewässer durch Wasserentnahmen wesentlich beeinflusst, so muss es unterhalb der Entnahmestellen nach den Anordnungen der Behörde ~~so weit saniert werden, als dies ohne entschädigungsbegründende Eingriffe in bestehende Wassernutzungsrechte möglich ist.~~

² ~~Die Behörde ordnet weitergehende Sanierungsmassnahmen an, wenn es sich um Fliessgewässer in Landschaften oder Lebensräumen handelt, die in nationalen oder kantonalen Inventaren aufgeführt sind, oder wenn dies andere überwiegende öffentliche Interessen fordern. Das Verfahren für die Feststellung der Entschädigungspflicht und die Festsetzung der Entschädigung richtet sich nach dem Enteignungsgesetz vom 20. Juni 1930.~~

EnG

Art. 35 Entschädigung bei Wasserkraftwerken

Dem Inhaber eines Wasserkraftwerks sind die vollständigen Kosten für die Massnahmen nach Artikel ~~80 und~~ 83a des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 oder nach Artikel 10 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991 über die Fischerei zu erstatten.

Kommentar, Begründung

Die bei laufenden Konzessionen gemäss GSchG Art. 80, Abs. 1 vom Kraftwerksbetreiber ohne Entschädigung hinzunehmenden Einbussen durch Restwassersanierungen sind nicht verursachergerecht und ein gesetzliches Fehlkonstrukt der 90-er Jahre. Die Regelung hat zum einen bis in die jüngste Vergangenheit (BGE Misox) zu unzähligen gerichtlichen Auseinandersetzungen geführt, was den Vollzug bis heute verzögert. Zum anderen schwächen entschädigungslose Produktionseinbussen selbstredend die Konkurrenzfähigkeit der wichtigsten einheimischen Energiequelle, was der neuen Strategie diametral zuwider läuft.

Damit beides gelingt – die moderate Restwassersanierung und die ausgerufene Stärkung der Wasserkraft –, ist die Finanzierung der Sanierungen neu und verursachergerecht zu regeln. Sachgerecht ist eine Lösung wie bei den Sanierungen Schwall/Sunk und Geschiebehaushalt, die über einen Netzzuschlag von heute 0.1 Rp./kWh vollständig finanziert werden sollen. Für die Finanzierung der Restwassersanierungen nach gleichem Muster ist GSchG Art. 80 Abs. 1 neu zu formulieren, Abs. 2 zu streichen und die in Art. 35 des aktuellen Entwurfes EnG genannte Entschädigung auf den GSchG Art. 80 auszudehnen. Gegebenfalls ist der in EnG Art. 36 genannte Höchstbetrag für den Netzzuschlag um die entsprechenden Kosten zu erhöhen.

Anträge zur Änderung WRG

Zur Stärkung der Konkurrenzfähigkeit der Wasserkraft als zentraler Pfeiler der Versorgungssicherheit in der Schweiz ist das Eidgenössische Wasserrechtsgesetz (WRG) in folgenden Punkten zu revidieren:

Antrag 19: Ergänzung neuer WRG Art. 60 Abs. 3ter (Vereinfachte Verfahren)

Art. 60 Abs. 3ter (neu)

^{3ter} Für örtlich begrenzte Vorhaben mit wenigen, eindeutig bestimmbar Betroffenen und insgesamt nur geringen Auswirkungen und für Konzessionserneuerungen bei bestehenden Anlagen ist ein vereinfachtes Verfahren vorzusehen. Verzichten die Kantone auf eine Veröffentlichung nach Absatz 2, so stellen sie sicher, dass die Betroffenen ihre Rechte trotzdem wahren können.

Kommentar, Begründung

Die Massnahmen werden nur sehr beschränkte Wirkung haben, sind aber in der Stossrichtung konsequent, soweit man das Ausbauziel Wasserkraft der der neuen Energiestrategie erreichen möchte.

Das gleiche gilt allerdings für Verfahren bei Konzessionserneuerungen von bestehenden Wasserkraftwerken. Diese sind gegenüber dem Verfahren für die Konzessionierung an einem neuen Standort deutlich zu vereinfachen. Vielfach hat sich die Umgebung an eine Jahrzehnte lange Wassernutzung angepasst, hat sich gar zu geschützten Zonen ausgebildet (wie beispielsweise die Stauhaltung in Klingnau). Die Abstützung von Umweltprüfungen auf eine Situation vor der Wassernutzung entspricht in der Regel nicht dem Ziel der Förderung der Wasserkraft. Der neue Absatz ist deshalb um Verfahren für die Konzessionserneuerung zu ergänzen.

Antrag 20: Ergänzung WRG Art. 39 (Verleihung von Wasserrechtskonzessionen)

Art. 39 Berücksichtigung der öffentlichen Interessen

² (neu) Wasserrechte sind vorab Bewerbern der Energiewirtschaft zu erteilen, welche zu einer ausreichenden, breit gefächerten, sicheren, wirtschaftlichen und umweltverträglichen Energieversorgung des Landes beitragen.

Kommentar, Begründung

Im Entwurf zum EnG Art. 7 Absatz 1 und 2 wird festgehalten, dass erstens die Energieversorgung (unter anderem) die Energiegewinnung umfasse und zweitens, dass die Energieversorgung Sache der Energiewirtschaft sei. Das Gesetz nimmt Bund und Kantone in die Pflicht, Rahmenbedingungen zu schaffen, damit die Energiewirtschaft diese Aufgabe im Gesamtinteresse optimal erfüllen kann (Absatz 2 Satz zwei). Dieser Auftrag ist entsprechend auch in geeigneten Gesetzesbestimmungen umzusetzen.

Im WRG fehlt bei den Bestimmungen über die Verleihung von Wasserrechtskonzessionen ein derartiger Hinweis. Art. 39 verpflichtet einzig die verleihende Behörde, bei ihrem Entscheid „das öffentliche Wohl, die wirtschaftliche Ausnutzung des Gewässers und die an ihm bestehenden Interessen“ zu berücksichtigen. Artikel 41 verpflichtet die Behörde, „unter mehreren Bewerbern [...] demjenigen den Vorzug (zu geben), dessen Unternehmen dem

öffentlichen Wohl in grösserem Masse dient [...]“. Insbesondere unter Beachtung der mit der Energiewende verbundenen Zielsetzung des Ausbaus der Wasserkraft ist es zwingend, dass schweizerische Wasserkraft denjenigen Interessenten zur Nutzung zu überlassen ist, welche der Bund mit der Energieversorgung der Endverbraucher in der Schweiz betraut.

Antrag 21: Anpassung WRG Art. 67, Abs. 4 (Faire Restwertentschädigung)

Art. 39 Berücksichtigung der öffentlichen Interessen

⁴ Modernisierungs-~~und~~, Erweiterungs- und Erneuerungsinvestitionen werden beim Heimfall dem Konzessionär vergütet, sofern er die Modernisierung, Erweiterung oder Erneuerung in Absprache mit dem heimfallberechtigten Gemeinwesen vorgenommen hat. Die Vergütung entspricht ~~höchstens~~ einem fairen Verkehrswert dieser Investition, mindestens aber dem Restwert der Investition bei branchenüblicher Abschreibung unter Berücksichtigung der Veränderung des Geldwertes.

Kommentar, Begründung

Neben Modernisierungs- und Erweiterungsinvestitionen sind auch Erneuerungsinvestitionen für den langfristigen Werterhalt, wie beispielsweise ein Korrosionsschutz, relevant und deshalb explizit in die Bestimmungen aufzunehmen. Um solche Investitionen auch gegen Ende einer Konzession zu ermöglichen, ist eine faire Restwertentschädigung bei Konzessionsende vorzusehen. Diese sind im Vergleich mit dem Heimfallwert von untergeordneter Bedeutung und stützen den langfristigen Wert der Anlagen auch für die Konzessionsgeber. Der zu entschädigende Wert sollte dem Ertragswert der Investition, mindestens aber dem Wiederbeschaffungswert entsprechen.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren, dass Sie bei der Weiterbehandlung dieses Geschäftes unseren Anträgen und Vorschlägen die notwendige Beachtung schenken.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband

Der Präsident



NR Caspar Baader

Der Geschäftsführer



Roger Pfammatter